

## Hunderauslaufzone

Hundezonen sind Flächen, die speziell zu dem Zweck, den Hunden Auslauf zu ermöglichen, ausgewiesen werden. In ihnen müssen die Hunde weder einen Maulkorb tragen noch an der Leine geführt werden. Sie haben auch die Funktion von „Hundebegegnungsstätten“, die vielfältige Kontakte für Hund und Halter ermöglichen. Ein wichtiges Element ist die Umzäunung der Zone, die es erlaubt, den Hund ohne Gefährdung Dritter oder des Hundes selbst (z.B. durch angrenzende Straßen) frei laufen zu lassen.

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat 2007 zwischen Kröpfigraben (verlängerte Walzengasse) und Kriegsherrgasse auf abwechslungsreichem Gelände eine ca. 1 Hektar große Hunderauslaufzone errichtet und damit dem Wunsch vieler HundehalterInnen entsprochen, die sich nach der Einführung des Leinenzwanges auf der Kleinen und Großen Heide mehrheitlich für die Schaffung eines derartigen Freilaufgebietes im unmittelbaren Umfeld der Heide ausgesprochen hatten.

Das gesamte Gebiet ist mit einem 1,5 Meter hohen Wildzaun umgeben und durch einen Eingang vom Kröpfigraben und einen weiteren von der Kriegsherrgasse zugänglich. Die Auslaufzone ist mit Bänken, Mistkübeln und Sackspendern für das Einsammeln und Entsorgen des Hundekots ausgestattet und entsprechend beschildert.

## Hundehalterpflichten

Für Hundebesitzer und Hundebesitzerinnen gibt es gesetzlich vorgeschriebene Pflichten, die im [Bundesgesetz über den Schutz der Tiere](#) (BGBl. I Nr. 118/2004), das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, geregelt sind.

Zum Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter gilt seit dem 1. Juli 2008 in Österreich die Registrierpflicht für neugeborene Hunde (Tierschutzgesetz §24 Abs 3). Nach dem 30. Juni 2008 geborene Welpen müssen demnach innerhalb von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe, auf Kosten des Halters/der Halterin gechippt und in einer von den österreichischen Tierärzten/ärztinnen betriebenen Datenbank registriert werden. Bei allen anderen Hunden gilt eine Frist für Chippen und Registrieren bis 31. Dezember 2009.

Das NÖ Polizeistrafgesetz regelt im § 1a das Mitführen und Verwahren von Hunden im Ortsbereich (definiert als ein funktional und baulich zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes).

Bestimmungen, die sich auf Maulkorb- oder Leinenzwang außerhalb des Ortsgebietes beziehen, werden von den einzelnen Gemeinden durch ortspolizeiliche Verordnungen festgelegt.

### In der Marktgemeinde Perchtoldsdorf sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Hunde im Grünland sind an der Leine zu halten oder haben einen Maulkorb zu tragen. Die Pflicht, dem Hund eine Leine oder einen Maulkorb anzulegen, trifft den Hundehalter oder die von ihm mit der Verwahrung des Hundes beauftragte Person.
- Auf der gesamten Perchtoldsdorfer Heide, welche sowohl die Kleine Heide als auch die Große Heide umfasst, sind Hunde an der Leine zu halten. Die Pflicht, dem Hund eine Leine anzulegen, trifft den Hundehalter oder die von ihm mit der Verwahrung des Hundes beauftragte Person.

Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Jagd- und Diensthunde der Exekutive während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (im Einsatz) und in der Hunderauslaufzone.

Das Jagdgesetz regelt im § 64 Abs. 2 b, dass die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe (Jäger) berechtigt bzw. verpflichtet sind, wildernde Hunde, sowie Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen, zu töten.

Quellen: Leinenzwang auf der Perchtoldsdorfer Heide, Ortpolizeiliche Verordnung, aufgrund GR-Beschluss 29.09.2005 / in Kraft getreten am 1. November 2005.  
[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at), [www.ris2.bka.gv.at](http://www.ris2.bka.gv.at)